

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenszeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzuzurechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1860,

betreffend die selbstständige Stellung und Wirksamkeit der lombardisch-venetianischen Zentral-Kongregation in den Verwaltungs-Angelegenheiten ihres gesetzmäßigen Berufes.

Ich finde nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes die lombardisch-venetianische Zentral-Kongregation zu ermächtigen:

1. In allen Streitfällen, welche die Provinzial-Kongregationen in erster Instanz zu entscheiden berufen sind, in zweiter Instanz zu erkennen.

Wenn die bei einer solchen Streitfrage beteiligten Parteien verschiedenen Provinzen angehören, hat die Zentral-Kongregation in erster Instanz abzusprechen.

2. In den übrigen Verwaltungsgegenständen, welche ihrer Natur nach in den Wirkungskreis der Provinzial-Kongregationen gehören, aber das Maß der gesetzlichen Befugnisse dieser überschreiten und in allen Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung, auf welche die Zentral-Kongregation zu Folge des Patentes vom 24. April 1815 und Meiner Verordnung v. 2. November 1856 bisher nur einen beratenden Einfluß zu nehmen berufen war, Beschlüsse zu fassen.

Hievon sind jene Verwaltungsgegenstände ausgenommen, welche die Rechte des Staates berühren, oder mit welchen Gegenstände, die der gesetzmäßigen Bestimmung der Zentral-Kongregation fremd sind, in Verbindung stehen. Auch bleibt die Genehmigung der Jahresvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse des Landesfondes der Staatsverwaltung vorbehalten.

3. Ihre gesetzmäßigen Beschlüsse mit der Zertification ihres Präsidenten unmittelbar hinauszugeben.

Die Zentral-Kongregation hat sich bei ihren Entscheidungen genau an die bestehenden Vorschriften zu halten.

Gegen die Entscheidungen der Zentral-Kongregation findet nach Maßgabe Meiner Entschliessung v. 27. Oktober 1859 die Berufung an die betreffenden Ministerien Statt.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen des Patentes vom 24. April 1815 und Meiner Verordnung vom 2. November 1856, insbesondere auch die §§. 25 und 26 des berufenen Patentes, in so fern diese die Umlegung der Steuer, die Erlassung von Gesetzen oder von allgemeinen Normen und die legale Interpretation derselben betreffen, in Kraft zu bleiben.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Meiner Verordnung beauftragt.

Schönbrunn, den 31. Mai 1860.

Franz Joseph m. p.

Graf v. Rechberg m. p.

Graf v. Goluchowski m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonniet m. p.

Der Justizminister hat dem Staatsanwalt-Substituten bei dem Komitatsgerichte zu Szegedin, August Tutschner, die angesuchte Uebersetzung zu dem Landesgerichte in Ofen bewilligt, und den Gerichts-Adjunkten Josef Nigó zum Staatsanwalt-Substituten mit dem Charakter eines Rathsekretärs in provisorischer Weise bei dem Komitatsgerichte zu Szegedin ernannt.

Der Justizminister hat die bei dem Komitats-Gerichte zu Debreczin erledigte Rathsekretärstelle dem Gerichts-Adjunkten Emrich Szabó verliehen.

Der Justizminister hat den Gerichts-Adjunkten Kornel v. Lipthay zum Rathsekretär des Pesther

Landesgerichtes in provisorischer Weise, und den Gerichtsadjunkten Adalbert v. Csernák zum Rathsekretär-Adjunkten des Pesther Ober-Landesgerichtes ernannt.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1860,

giltig für das lombardisch-venetianische Königreich, über den erweiterten Wirkungskreis der Provinzial-Kongregationen im lombardisch-venetianischen Königreich.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. Mai 1860 werden die Provinzial-Kongregationen im lombardisch-venetianischen Königreich ermächtigt, unter genauer Beobachtung der bezüglichen Gesetze und Vorschriften auf Antrag der Consigli oder Convocati Comunali, so wie der Vorstände aller unter der Aufsicht der Provinzial-Kongregationen stehenden Anstalten, welche nicht aus dem Landesfonde Unterstüzungen beziehen:

a) zu Gunsten der von denselben abhängigen Beamten und Diener Belohnungen und Aushilfen bis zum Betrage von einhundert Gulden, dann Gehaltsvorschuße von Besoldungen, welche jährliche tausend Gulden nicht übersteigen; ferner

b) Pensionen, Provisionen, Quersentengelder, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und sonstige normalmäßige Gebühren für die von denselben oder von den untergeordneten Beamten und Anstalten ernannten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen zu bewilligen.

Graf v. Goluchowski m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 14. Juni.

Die „Wiener Ztg.“ begleitet die kaiserliche Verordnung vom 31. Mai mit folgenden Worten:

„Mit der heute kundgemachten kaiserlichen Verordnung ist ein lebhafter Wunsch der Bevölkerung des lombardisch-venetianischen Königreiches in Erfüllung gegangen, und ein entschiedener, die hochherzigen Absichten Sr. Majestät sehr bezeichnender Wendepunkt in der Stellung der Zentral-Kongregation eingetreten, ohne daß die Grundlage jener altbewährten und bewährten Institutionen verlassen worden wäre, auf denen die innere Gesetzgebung des genannten Kronlandes ruht.“

„Die Provinzial-Kongregationen waren schon gegenwärtig berufen, in der Verwaltung der Gemeinden, der öffentlichen Wohlbefindlichkeit und der Kranken-Anstalten, der Straßen- und Wasserbauten, wie auch in den Gegenständen der Verpachtung und Einhebung der direkten Steuern in erster Instanz zu entscheiden und alle diese politischen Zweige innerhalb des Wirkungskreises der ehemaligen Gubernien selbstständig zu administrieren; hingegen hatte die Zentral-Kongregation auf die erwähnten öffentlichen Angelegenheiten, überdies auf die Verwaltung des Landesfondes und der Landesanstalten und auf die analoge Vertheilung der Militärlasten noch fortan einen bloß beratenden Einfluß an der Seite der in den obgedachten Beziehungen mit umfassenderen Befugnissen ausgerüsteten Statthalterei zu nehmen.“

„Er. Majestät verleiht nunmehr der Zentral-Kongregation das höhere Entscheidungsrecht und die volle Autonomie der Administration in den Landes-Angelegenheiten, und behält der Regierung nur jene oberste Einflußnahme vor, welche dieser im Interesse des Gesamtstaates und der lombardisch-venetianischen Bevölkerung selbst unbedingt verbleiben muß.“

„Diese Attributionen reiben sich daher dem der Kongregation bereits ursprünglich eingeräumten Petitionsrechte und ihrer Berechtigung zur beratenden

Theilnahme an den organischen und legislativen Fragen des Landes als eben so werthvolle Prerogative an, die jene in den Stand setzt, die geistige und materielle Wohlfahrt des Landes nachhaltig zu heben.“

„Während hiedurch die Staatsbehörden im Lande eines sehr bedeutenden Theiles ihrer bisherigen Agenden entbunden werden und daher eine angemessene Reduktion ihres Personalstandes erfahren können, wird zugleich in dem Geschäftsgange eine wesentliche Beschleunigung erzielt, ohne daß den Mitgliedern der lombardisch-venetianischen Landesvertretung eine größere Arbeit erwächst, indem sie vielmehr mit dem an die Allerhöchste Verordnung geknüpften Ministerial-Erlasse von den vielfachen, mit der Gebührenbehandlung der Kommunal- und Landesbeamten verbundenen Geschäften entbunden worden sind.“

Der Reichsrath.

(Offizieller Bericht.)

[Fortsetzung des Berichtes in der Sitzung des veröff. Reichsrathes vom 8. Juni 1860.]

Der erste Vizepräsident v. Szögyény ergreift nun das Wort und äußert sich wie folgt:

„Die Bestimmung des §. 5 der Geschäftsordnung, welche verfügt, daß zur Vorberatung der Gegenstände, welche dem hohen Reichsrathe zugewiesen werden, ein Comité eingesetzt werden könne, dürfte wohl hauptsächlich so umfassende Gesetzesvorschläge im Auge gehabt haben, wie der gegenwärtige einer ist, welcher, aus so zahlreichen Paragraphen bestehend, einen ganzen Kodex bildet und ein System umfaßt, womit sich sowohl die Jurisprudenz als die praktische Justiz vielfach beschäftigt haben, und das von den Gesetzgebern der verschiedenen europäischen Staaten auch eine verschiedene Lösung gefunden hat. Ein solches Gesetz kann offenbar nicht unmittelbar zu einer Plenarberatung geeignet sein. Daher wird ein Comité, aus einer kleineren Anzahl von Mitgliedern bestehend, nöthig, von Mitgliedern, die nicht nur den verschiedenen Ländergruppen entnommen sind und praktische Kenntniß der Sache selbst, sowie Einsicht in dieselbe haben, sondern in welchem auch praktische Justizmänner sitzen sollen.“

„Der Gegenstand des Grundbuches bildete schon eine Vorlage des Reichsrathes, noch ehe die Institution des verstärkten Reichsrathes in's Leben getreten war. Sr. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Präsident hat auch damals schon ein Comité ernannt; es sind zahlreiche Sitzungen und Beratungen darüber gehalten worden, und sowohl die Referate des betreffenden Herrn Referenten wie die entgegen gesetzten Ansichten eines verehrten rechtsgelehrten Mitgliedes lagen vor. Die Protokolle darüber bilden einen ansehnlichen Folioband und werden jedenfalls als schätzbares Material für das jetzt zu bildende Comité dienen können, kaum aber geeignet sein, in einer so zahlreichen Versammlung verhandelt zu werden. Es ist daher die Aussendung eines Comité's notwendig und angezeigt. Dieses hätte aber meiner Meinung nach sich vor Allem mit der Prüfung des Bedürfnisses der Erlassung eines solchen Gesetzes zu beschäftigen. Das Bedürfnis der einzelnen Theile der Monarchie ist ein ganz verschiedenes. Wie schon bemerkt, bestehen Grundbücher in verschiedenen Theilen der Monarchie zur vollen Befriedigung der Bevölkerungen, und es sind nur Verbesserungen darin notwendig. In anderen Theilen wieder besteht ein lebhaftes Verlangen darnach; in den italienischen Provinzen aber sollen sie überhaupt nicht eingeführt werden. In Ungarn speziell ist die Einführung der Grundbücher seit mehreren Jahren im Zuge, — da allerdings schon im Jahre 1840, wie der Herr Justizminister bemerkte, die Einführung auf dem Landtage angeregt wurde, und diese Nothwendigkeit und der Wunsch darnach auch auf dem Land-

lage von 1843 wiederholt worden ist. Ja, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, hat sich dieser Gegenstand als Vorlage der Krone unter den königlichen Propositionen des Jahres 1843 befunden. Ob die Durchführung des Grundbuches ebenso zweckmäßig wie die Einführung an sich sei, will ich dahin gestellt sein lassen.“

„Wenn es feststeht, daß die Einführung des Grundbuches in Ungarn 3 Millionen gekostet hat, so läßt sich auch andererseits nicht läugnen, daß sie viel Mühen und Zeitaufwand verursacht hat. Wir warten bereits sechs bis sieben Jahre, und in einem großen Theile des Landes ist man noch nicht weit über die Vorarbeiten hinaus. Es sind dabei Uebelstände im Spiele, welche noch auf einer anderen Seite liegen, und denen auch anders abgeholfen werden muß, als durch die Einführung eines allgemeinen Gesetzes. Es fragt sich, wie bei jedem Gesetze, ob eine wirkliche Nothwendigkeit, ein reelles, allgemein gefühltes Bedürfnis nach Erlassung desselben besteht. Die Meinung der Gelehrten und Fachmänner kann hier nicht maßgebend sein. Würde man sie in erster Linie berücksichtigen, so läme man in keinem Zweige der Gesetzgebung zu einem Abschlusse, weil die Ideen sich gegenseitig bekämpfen, weil immer neue Gedanken und Ansichten, immer neue Projekte emporsteigen.“

„Es kommt nur darauf an, das wirkliche Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses richtig zu beurtheilen. Würden die Landtage oder Landesvertretungen schon aktivirt sein, so dürfte kaum mehr in Abrede gestellt werden, daß sie mehr geeignet sein müßten, sich über die Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen neuen Gesetzes oder die Abänderung und Modifikation eines bestehenden auszusprechen, und daß sie auch mehr in der Lage sein könnten, dieses zu thun, als die landesfürstlichen Behörden. Eben darum ist die Durchführung in Ungarn auf verhältnißmäßig mindere Schwierigkeiten gestoßen, weil die Einführung sich auf einen Wunsch der Vertreter des Landes und der Nation gründet hat; ich sage, verhältnißmäßig geringere Schwierigkeiten, was bei so vielen anderen Einrichtungen der Neuzeit wohl nicht der Fall sein dürfte.“

„Meiner Meinung nach hätte daher das Comité ohne positive Instruktion sich auch mit der Frage der Opportunität, der Nothwendigkeit und der Nützlichkeit der Erlassung dieses Gesetzes zu befassen, und was die Hauptsache ist, mit der Frage sich zu beschäftigen, ob die Wahrnehmung und Erkennung der Nothwendigkeit und des Bedürfnisses eines solchen Gesetzes nicht besser jenen Organen zu überlassen wäre, welche für die eigenen Landesangelegenheiten werden berufen werden, und deren Aktivirung Se. Majestät der Kaiser auch in neuester Zeit mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 19. April in Aussicht gestellt hat. Ich wiederhole daher meinen Antrag dahin: „daß, ohne Vorfür Instruktionen zu erhalten, das Comité sich mit der Frage der Nothwendigkeit, der Opportunität und der Nützlichkeit der Erlassung eines solchen Gesetzes zu befassen und natürlich mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den ganzen Umfang des Kaiserthums zu erörtern habe, ob die Wahrnehmung und Erkennung der Nothwendigkeit dieses Bedürfnisses nicht besser jenen Organen überlassen werden möge, welche für die Landesangelegenheiten in's Leben gerufen werden und deren Aktivität in sichere Aussicht gestellt worden ist.“

Der Reichsrath Freiherr von Lichtenfels äußerte sich über den Gegenstand der Diskussion mit den folgenden Worten:

„Wenn ein Comité für eine Angelegenheit berufen wird, so versteht es sich von selbst, daß es alle einschlägigen Fragen nach Bedürfnis in Erwägung zu ziehen hat.“

„Aber, ich glaube nur darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, was auch immer die Meinung des Comité's über die Vorfrage sein möge, es sich niemals wird entschlagen können, in das Innere der Sache einzugehen und den Entwurf auch in seinen Details zu prüfen.“

„Die Vorfrage, die hier aufgeworfen worden ist, scheint mir die wichtigste und geht dahin: „Soll die ganze Angelegenheit den Landesvertretungen zugewiesen werden, oder ist sie ein Gegenstand der Verhandlung vor dem verstärkten Reichsrathe?““

„Ich sage darauf:

„Die Sache gehört nicht vor die Landesvertretung, sondern sie ist Gegenstand des verstärkten Reichsraths, denn sie ist ein Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung.““

„Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch stellt den Grundsatz auf, daß überall, wo öffentliche Bücher bestehen, der rechtmäßige Besitz und andere dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen nur durch die öffentliche Eintragung in die öffentlichen Bücher erlangt werden.“

„Es stellt eben so gleichförmige Grundsätze für alle Kronländer, in welchem solche Bücher sich befinden, auf, wie dingliche Rechte erworben, übertragen und verloren werden. Es weist hinsichtlich der Einrichtung dieser Bücher auf die sogen. Landtafeln,

Stadt- oder Grundbuchordnungen hin, und diese bilden daher gewissermaßen einen integrierenden Theil und eine Ergänzung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.“

„Sowie die bürgerliche Gesetzgebung selbst überall von gleicher Gültigkeit sein muß, so muß, wenn man den Nutzen der öffentlichen Bücher anerkennt, auch das betreffende Gesetz überall nach den gleichen Grundsätzen eingerichtet sein. Man kann sich auch leicht denken, was es für einen Erfolg haben würde, wenn Landtafeln und Grundbücher in den verschiedenen Provinzen überall anders eingerichtet sein würden. Wie möchte es dann mit dem Kredit aussehn, wenn für jede Provinz die Einrichtung eine verschiedene wäre, und sich jeder Gläubiger die einzelnen Vorschriften besonders eigen machen müßte und, ehe er Geld herleiht, sich erst zu erkundigen gezwungen wäre, was für gesetzliche Bestimmungen an den betreffenden Orten gelten?“

„Wie sollte es dann mit einem gemeinschaftlichen Rechte vereinbar sein, wenn dieselben Strengigkeiten in den verschiedenen Provinzen nach anderen Grundsätzen, anders entschieden würden?“

„Wenn also das Grundbuch-Institut seinen Nutzen gewähren soll, so muß es überall gleichmäßig beschaffen sein. Was würde aber daraus verporgehen, wenn man die Angelegenheit, von welcher jetzt die Rede ist, den Landesvertretungen übertragen wollte?“

„Die Fragen, die hier vorkommen können, sind; „Sollen Grundbücher oder sollen andere Arten von öffentlichen Büchern bestehen? Wie sollen, wenn man Grundbücher und Landtafeln annimmt, diese beschaffen sein?““

„Nun haben wir eine Menge Provinzen, in welchen Landtafeln und Grundbücher bereits eingeführt sind. Nehmen wir an, es werde der Landesvertretung das Recht eingeräumt, für jede Provinz eine besondere Grundbuch- und Landtafelordnung vorzuschreiben, wie wird es dann mit der Gleichheit und Einheit der Gesetzgebung aussehn?“

„Ich meine, wir werden noch an viel bedenklichere Punkte kommen, wo die Erhaltung der Einheit der Gesetzgebung zwar mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, aber gleichwohl fest im Auge behalten werden muß. Das Grundbuchinstitut ist noch eines derjenigen, wo die Einheit am leichtesten hergestellt werden kann. Wenn man jede Provinz ermächtigt, ein eigenes Grundbuchinstitut in Vorschlag zu bringen oder einen Antrag zu stellen, das Grundbuch abzusuchen und etwas anderes einzuführen, so geben wir das erste Beispiel der Zersplitterung der jetzigen Gesetzgebung, und wohin ein solcher Präzedenzfall führt, läßt sich leicht ermessen. Allerdings gibt es Kronländer, in welchen das Grundbuchinstitut noch nicht besteht und wo vielleicht unübersteigliche Hindernisse obwalten, dasselbe einzuführen. Der Zweifel in dieser Richtung wurde vorzüglich in Bezug auf jene Kronländer angeführt, wo die unendliche Theilbarkeit des Eigentums besteht. Auch wo es sich um solche Ausnahmen handelt, muß darüber im verstärkten Reichsrathe entschieden werden. Es kann nicht den einzelnen Kronländern überlassen werden, sich eine eigene Gesetzgebung zu bilden, sondern der Reichsrath hat zu urtheilen, ob Gründe zur Ausnahme vorhanden sind oder nicht. Um jedoch nicht mißverstanden zu werden, muß man die Grundbuchordnung an sich von den Vorschriften über die Einführung des Grundbuchwesens in den einzelnen Provinzen, das ist von den Durchführungsverordnungen, unterscheiden. Diese können allerdings nicht gleichmäßig sein, denn der gegenwärtige Zustand der Kronländer ist ein sehr verschiedener. In manchen sind noch keine Vorarbeiten gepflogen worden; in manchen anderen sind Verhältnisse und bis jetzt bestehende Vorschriften maßgebend, von welchen erst zu dem neuen Zustande, den das Grundbuchwesen herbeiführen soll, übergegangen werden muß.“

„Diese speziellen Vorschriften müssen den einzelnen Landesverhältnissen angepaßt und besonders erlassen werden. Darum ist auch im Entwurfe des Grundbuchgesetzes gesagt, daß der Zeitpunkt, wann überall die Grundbuchordnung einzuführen, und die Art, wie zu den Vorschriften derselben überzugehen sei, durch besondere Normen zu regeln sind.“

Durch diese besonderen Normen müssen auch die Schwierigkeiten gehoben werden, welche von einzelnen Stimmen hier geltend gemacht wurden. Die Frage, welche Herr Graf Bálkoczý aufgeworfen: „Wie die Einführung des Grundbuches mit der Kommodification zu vereinigen sei, die Sprachenfrage, dann die fernere, wie es mit dem Umfange der Landtafeln und Grundbücher zu halten sei“, alle diese und andere Fragen müssen auf dieselbe Weise entschieden werden. Dieß ist nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfes, sondern der einer besonderen, für jedes Kronland speziell zu erlassenden Verordnung. Allein die definitive Einrichtung zur Erreichung des letzten Zweckes des Grundbuches muß überall gleich sein, und daher muß, um nicht in Spaltungen und Zersplitterungen der Gesetzgebung zu gerathen, Einheit in der Ver-

thung herrschen, denn „geistige“ Einheit in Beziehung auf die Rechtssetzung gehört wesentlich zur wahren Einheit, und nicht bloß die materielle.“

„Um diese Einheit aber zu erlangen, muß der Gegenstand im Detail hier im verstärkten Reichsrathe verhandelt werden, und es wäre ein trauriges und schändliches Beispiel, wenn man in dem ersten Falle, in welchem diese Einheit hier zur Sprache kommt, sogleich davon abzuweichen und eine Zersplitterung in Aussicht stellen wollte. Allerdings könnte man glauben, daß die Vernehmung der Landesvertretungen aus einem anderen Gesichtspunkte vielleicht nützlich sein würde. Man könnte sagen, die Landesvertretungen geben ihr Gutachten ab, nicht, um für jede Provinz ein eigenes Grundbuchpatent zu schaffen, sondern um ihre Aeußerungen über alle Bestimmungen des Entwurfes entwickeln zu können, wonach dann der Reichsrath auf Grundlage der Vorlage der Ministerien alle diese Gutachten verschmelzen und ein gemeinsames Grundbuchpatent zu Stande bringen könnte. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß eine so vielfache Vernehmung von Behörden und Körperschaften in der Regel gar keinen andern Erfolg hat, als daß die Angelegenheit verzögert wird und schließlich doch nicht zu Stande kommt.“

„Ich kann mich auf ein Beispiel berufen, daß wir vor Kurzem erlebt haben. Es war vor einigen Jahren der Antrag gestellt worden, eine allgemeine provisorische Zivilgerichtsordnung zu schaffen, weil die Ungleichmäßigkeit des Gerichtsverfahrens in den einzelnen Provinzen sehr viele Uebelstände und Nachtheile mit sich geführt hatte. Man hat zu diesem Ende für rathlich gefunden, in den einzelnen Kronländern eigene Kommissionen aus Richtern und Advokaten zusammenzusetzen, welche nicht etwa eine ganz neue Prozedurordnung auszuarbeiten, sondern darüber zu berathen hätten, wie die jetzt geltende provisorische Zivil-Prozedurordnung für Ungarn, und mit welchen Modifikationen sie allgemein eingeführt werden könnte.“

„Es wurden zu diesem Zwecke 19 solche Kommissionen aufgestellt; sie haben sich mit Eifer ihrem Geschäfte gewidmet. Die Folge davon war aber, daß nach Verlauf von zwei Jahren nicht einmal alle diese Kommissionen ihr Gutachten abgegeben haben, und daß von dem baldigen Erscheinen eines solchen Werkes durchaus keine Rede sein kann, weil die bloße Durchgehung, Sichtung, Ordnung, Prüfung und Entscheidung über alle diese speziellen Meinungen, die in solchen Operationen von neunzehn Kommissionen vorkommen, einen unendlichen Zeitaufwand in Anspruch nahmen.“

„Ich glaube, dasselbe würde der Fall sein, wenn man die Grundbuchordnung auch nur zur Abgabe einer begutachtenden Aeußerung, statt sie in gemeinschaftliche Berathung zu nehmen, den einzelnen Landtagen zuweisen wollte, und bin daher der Ansicht, daß dieses nicht anwendbar wäre.“

„Ich gehe aber noch weiter und berühre mit einigen Worten das Bedürfnis einer Grundbuchordnung, welches hier in Frage gestellt wurde.“

„Ich kann hier geschichtlich bemerken, daß das Bedürfnis, besonders in jenen Kronländern, welche dieses Institut schon besitzen, kein neues, sondern ein seit vielen Jahren gefühltes und anerkanntes ist. Ich bitte nur Folgendes in Erwägung zu ziehen: Wir haben allerdings Landtafeln, die vollkommen gut eingerichtet sind, und wenn alle öffentlichen Bücher diesen Landtafeln gleichen würden, so würden wir vielleicht noch eine Zeit lang uns damit befriedigen können.“

„Es ist gewiß, daß die Landtafeln in Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain sehr zweckmäßig eingerichtet sind, und daß Tabular-Hypothekar-Institute auf Grundlage der dortigen Landtafelordnungen sich in einem wohlgeordneten Zustande befinden. Aber selbst hinsichtlich dieser Landtafelordnungen besteht der Nachtheil, daß sie nicht gleichförmig sind, und schon zum Zwecke der Gleichförmigkeit und Einheit ist es nöthig, daß sie umgeändert werden. Wir haben auch Länder, in welchen die Landtafeln selbst sich noch nicht in diesem Zustande befinden. Ich weise nur hin auf die galizische Landtafel, ich weise hin auf jene in der Bukowina, in Oßz, welche alle dringend einer Verbesserung bedürfen.“

„Ich gehe über zu den Grundbüchern. Wir haben in Oesterreich sehr viele gute Grundbücher. Unsere hiesigen Provinzen sind mit vollständigen Grundbuchspatenten versehen. Oesterreich unter der Enns besitzt ein solches seit dem Jahre 1765, Oesterreich ob der Enns seit 1792; noch aus älterer Zeit Steiermark, Kärnten und Krain, aber nicht vollständig genug, um ihrem Zwecke gehörig zu entsprechen.“

„Die Grundbuchformularen sind äußerst verschieden. Viele von den Grundbüchern sind eben wegen nicht völliger Zulänglichkeit der Vorschriften mangelhaft, und schon lange hat man daher die Nothwendigkeit gefühlt, zu anderen zu greifen. Ja, wir haben Provinzen, in welchen die Grundbücher über die bürgerlichen Realitäten gar nicht nach einer bestimmten Vorschrift, sondern nur nach dem Muth geführt werden. So muß ich bemerken, daß in Böhmen und Mähren

ein Grundbuchspatent für das flache Land gar nicht besteht, was zu dem Uebelstande geführt hat, daß z. B. gar kein Hauptbuch, sondern ein bloßes Instrumentenbuch existirt.

„Diese Provinzen nun würden aus solchem Grunde ein neues Grundbuch bedürfen, ebenso Galizien, wo für das flache Land gar keine Grundbücher bestehen, und besonders jetzt, wo das Unterthans-Verhältnis aufgehört hat und das Bedürfnis des galizischen Bauers, einen Realkredit zu finden, gewiß eben so dringend als in anderen Ländern gefühlt wird.“

„Ich könnte in dieser Beziehung die Sache noch weiter mit ähnlichen Beispielen verfolgen, allein ich glaube, daß, was ich gesagt habe, genüge.“

„Diese Erfahrungen und die Gefahren dieser Zustände haben schon seit Jahren die Hofkommission in Justiz-Gesessachen und den obersten Gerichtshof veranlaßt, Allerhöchsten Orts die dringende Nothwendigkeit vorzustellen, gleichmäßige Vorschriften darüber zu erlassen.“

„Man ist zu solchem Ende auch nicht untätig gewesen; die Hofkommission in Justiz-Gesessachen hat schon im Jahre 1824 einen derartigen Entwurf Sr. Majestät vorgelegt. Zufällige Ereignisse haben die Erledigung verhindert. Es ist späterhin das Bedürfnis nach einem Grundbuchspatente vorzüglich in Salzburg hervorgetreten. Die Hofkommission hat einen eigenen Entwurf für Salzburg verfaßt, welcher, sobald er die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben würde, als Prototyp für die Landtafeln und das Grundbuchswesen in den übrigen Provinzen hätte gelten können.“ (Fortsetzung folgt.)

Oesterreich.

Wien, 13. Juni. Das Finanz-Comité hat, wie der „Wanderer“ berichtet, den Grafen Mercandin zum Präsidenten gewählt und fünf Unter-Comités ernannt; sobald das ganze Budget geprüft ist, soll zur Entscheidung über die Grundsätze eines allgemein befriedigenden und wohlfeilen Finanzsystems geschritten werden.

— Das vom Reichsrathe niedergesetzte Comité zur Begutachtung des Gesetzentwurfes über das Vergleichsverfahren in Konkursfällen dürfte noch im Laufe dieser Tage seine Arbeit beendigen. Man ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß dieses Gesetz zwar dringlich sei, jedoch nur einen provisorischen Charakter habe, und vielmehr den Erlaß einer neuen Konkursordnung für's ganze Reich nothwendig geboten sei. In dieser möge auch das Vergleichsverfahren seinen Platz finden. Ein rechtsgelehrter ständiger Reichsrath versicherte, daß dies auch die Absicht der Regierung sei, und dieselbe zu diesem Behufe nur die dritte Lesung des allgemeinen österreichisch-deutschen Handels- und Wechselrechtes abwarten.

Wien, 11. Juni. Der Redaktion des „Pesti Hirnök“ wurde von der Behörde, wegen eines auf Sizilien Bezug habenden Artikels, die erste schriftliche Verwarnung ertheilt.

— Die „Gerichtshalle“ meldet: Die Untersuchung gegen Herrn Direktor Richter dürfte in längstens 14 Tagen beendet sein, worauf der Aufschluß beschluß erfolgen wird. Für den Fall, als Herr Richter gegen Letzteren nicht Berufung einbringt, wird die Schlußverhandlung aller Wahrscheinlichkeit nach schon in der ersten Hälfte des Monats Juli stattfinden. Dem Vernehmen nach soll von der Untersuchung gegen die Triester Kaufleute: Revoltella, Mandolfi und Brambilla abgesehen und dieselben demnächst ihrer hiesigen Untersuchungshaft entlassen werden.

Wien. (Aus dem Staatsvoranschlage.) Die Verwaltung der Kronländer gibt in diesem Jahre bereits nicht mehr das gleichförmige Bild der früheren Jahre, da einige Länder keine Statthaltereien, sondern Präfecten oder Landeshauptleute haben; andere haben bloß Bezirks- und keine Kreisämter, und wieder bei anderen, wie beim Königreiche Ungarn, sind in letzter Zeit Modifikationen eingetreten, welche eine bedeutende Umgestaltung des Voranschlages zur Folge haben müssen.

Statthaltereien und Kreisämter haben: Tirol, Kärnten, Dalmatien, Böhmen, Mähren*), Lombardo-Venetien (Provinzial-Delegationen), Ungarn (Komitate), Kroatien und Slavonien (Komitate), Wojwodschafft, Siebenbürgen.

Statthaltereien und keine Kreisbehörden haben: Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark.

Präsident- oder Landeshauptmannschaften haben: Salzburg, Kärnten, Krain, Schlessen und die Bukowina. Galizien hat eine Statthalterei, unter derselben eine Präfectenschaft in Krakau, Kreis- und Bezirksbehörden. Ungarn ein Landesgouvernement.

Die Statthaltereien haben folgenden Status: Niederösterreich Gesamtanslagssumme 183.794 fl., davon der Statthalter 12.600 fl., der Vizipräsident 5880 fl., ein Hofrath 4725 fl., 10 Statthaltereis-

Räthe 29.400 fl., ein Landesmedizinalrath 1995, 12 Statthaltereisekretäre 19.404 fl., 12 Statthaltereis-Konzipisten 11.970 fl., ein Landesstierarzt 798 fl. Extra statum ist ein Hofrath 3150 fl., und ein Statthaltereisekretär 1470 fl.; Hilfsämter, Diener, Dispositionsbürogehalte und Regisepesen beanspruchen das Uebrige. Bezirksämter hat das Land 70 mit ebenso vielen Vorstehern, 80 Adjunkten, 87 Aktuare, 21 Grundbuchsführer, 204 Kanzlisten, 6 provisorische Aktuare, 4 Kreisärzte, 13 Bezirksärzte, 78 Amtsdienner und 112 Gehilfen, im Ganzen 675 Angestellte, die einen Aufwand von 601.990 Gulden erfordern.

Die oberösterreichische Statthalterei ist präliminirt mit 91.672 fl.; hiervon entfallen auf den Statthalter 10.500 fl., einen Hofrath 4200 fl., 5 Statthaltereiräthe 11.550 fl.; 1 Landesmedizinalrath 1470 fl., 6 Sekretäre 8190 fl., 6 Konzipisten 4725 fl., ein Landesstierarzt 630 fl. Das Uebrige entfällt auf Hilfsämter, Regie, Personalzulagen, Remunerationen, Reisekosten etc. Für Zeitungs-Pränumerationen werden 472 fl., für Druck- und Lithographiekosten 4200 fl. verausgabt.

Bezirksämter gibt es im Lande 46, mit 385 Angestellten, das Erfordernis derselben ist präliminirt mit 325.971 fl.

Deutschland.

Berlin, 11. Juni. Die „N. Pr. Z.“ schreibt: Se. Kön. Hoheit der Prinz-Regent haben das Anerbieten des Kaisers der Franzosen, ihm während seines bevorstehenden Aufenthaltes in Baden-Baden einen Besuch abzustatten, angenommen. Die Abreise Sr. Kön. Hoheit nach Baden-Baden ist, wie wir hören, auf den 13. d. M. (Mittwoch) Abends angesetzt. In dem Gefolge werden sich befinden: der Chef des Militär-Kabinetts, Generalmajor Freiherr von Mantuffel, Generalmajor von Alvensleben, Oberst-Lieutenant von Schimmelmann und der Rittmeister Freiherr von Poe; ferner der Hofmarschall Graf Plücker, der geheime Rabinetsrath Jlaire und der Korrespondenz-Sekretär Hofrath Vork. Wir bemerken ausdrücklich, daß wir nicht gehört haben, der Minister des Auswärtigen, Freiherr von Schleinitz, werde den Prinz-Regenten begleiten. Die Zeit der Ankunft Louis Napoleon's soll noch nicht definitiv festgestellt sein; indessen hören wir in unterrichteten Kreisen den 16. d. M. als den Tag seines Eintreffens in Baden nennen. Wir hören ferner als wahrscheinlich bezeichnen, daß zu derselben Zeit auch die Könige von Baiern und Württemberg, wie auch der Großherzog von Baden in Baden-Baden anwesend sein werden.

Frankreich.

Paris, 7. Juni. Es ist kein Geheimniß mehr, daß die Stadt, der Staat, und die Eisenbahngesellschaften in großen Finanzverlegenheiten sich befinden. Man bemerkt an der Börse, daß der „Moniteur“ die Nachricht von einem bevorstehenden Anlehen nicht widerlegt, und schließt daraus, daß dieselbe wohlbe-gründet sei. Die großen Ueberschüsse vom letzten Anlehen kehren sich in ein Defizit um; durch die Unterhaltung einer Armee in Indien und China soll bereits wieder eine schwebende Schuld von 3- bis 400 Millionen entstanden sein.

Außerdem ist in Folge des regnerischen Wetters Weizen heute wieder um 2.50 Fr. für 1½ Hektoliter gestiegen; seit acht Tagen hat also dieses Getreide um 10 Franken aufgeschlagen; Wehl ist seit gestern um 3 Franken für 150 Kilogramm in die Höhe gegangen. Da nun heute wieder sehr trübes Wetter, und morgen Medardus ist, so wurden natürlich auch die Gesichter der Börserherren äußerst trübe.

Serbien.

Belgrad, 9. Juni. Fürst Milosch bestand darauf, in's Bad nach Banja Moxina gebracht zu werden und wurde von Topischewer zur See getragen, wo ein österreichischer Dampfer ihn aufnahm und nach Dubrowiza bracht. Von da geht die Weiterreise zu Land und indem die große Schwäche dem Fürsten weder zu stehen, noch zu sitzen erlaubt, so wurde ein Wagen gebaut, worauf er liegend die Reise nach Alexinaß macht. — Der Senatspräsident Strojza geht mit einem fürstlichen Adjunkten nach Widdin, um dort den in Enquete-Kommission sich befindenden Großvezier im Namen des Fürsten zu begrüßen.

Vermischte Nachrichten.

In Triest ist ein Sezer verhaftet worden, der sich damit beschäftigt hatte, die Häusermauern mit Aufschritten zu besudeln, wie „Evviva Garibaldi!“ etc. etc.

— Die „Brünner Neuigkeiten“ vom 9. d. M. melden: „In den kleinischen Bergwerken in Padochau (bei Eibensitz) sind Freitag Nachmittags — wahrscheinlich durch Entzündung und Explosion der

Grubengase — „fünfzig Arbeiter“ verunglückt. Bis heute (Samstag) sollen bereits 41 Leichen der Verunglückten aufgefunden und zu Tage gefördert sein. An der Aufindung der übrigen neun soll unausgesetzt gearbeitet werden.“

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Berlin, 13. Juni. Der Prinzregent begibt sich heute Abends 6½ Uhr mit seinem Hofmarschall und seinem militärischen Gefolge nach Baden-Baden. Der König von Hannover ist heute Morgens hier eingetroffen und wird noch heute Abends nach einer mehrstündigen Unterredung mit dem Prinzregenten nach Hannover zurückkehren.

Wiesbaden, 13. Juni. In der gestrigen Sitzung der Abgeordneten-Kammer wurde der Ausschussantrag: der Bundestag habe in der kurbessischen Angelegenheit die Kompetenz überschritten und die Regierung möge dahin wirken, daß der neuen kurbessischen Verfassung die Bundesgarantie versagt und die Verfassung vom Jahre 1831 wieder hergestellt werde, angenommen.

Paris, 11. Juni. Dem Vernehmen nach hätte Garibaldi die Besetzung des Forts Castellamare durch die Engländer verhindert. Frankreich und Sardinien sollen folgende Mediations-Basen angenommen haben: Ertheilung einer Verfassung für Neapel; Allianz zwischen Neapel und Piemont; Errichtung eines selbstständigen Königreichs Sizilien unter einem Fürsten aus dem Hause Bourbon, vorbehaltlich der Bestätigung durch das allgemeine Stimmrecht.

Der Oberbefehlshaber der chinesischen Expedition, General Montauban, verlangt eine Verstärkung von 2000 Mann.

Paris, 13. Juni. Der Senat hat gestern mit Senatsbeschluß die Annexion Savoyens und Nizza's genehmigt.

London, 13. Juni. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses erwiederte Lord Palmerston auf eine Anfrage Sheridan's, Oesterreich habe eine Intervention zu Gunsten des Königs von Neapel verweigert; er glaube, Kaiser Napoleon habe einen gleichen Entschluß gefaßt.

London, 14. Juni. Die gestrige „Times“ theilt mit: Mit dem Prinzregenten werden die Souveräne von Baiern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Baden zum Kongreß in Baden eintreffen. Der König von Baiern hat die Initiative ergriffen, um die Schwierigkeiten auszugleichen, welche die deutschen Bundesstaaten in zwei Lager theilen. (Tr. Z.)

Madrid, 10. Juni. Der Kongreß hat mit 200 gegen 26 Stimmen die Amendements der Progressisten bezüglich der Antwoortsadresse an die Königin abgelehnt. — In Folge der Erklärungen des Generals Dulce haben die Freunde des unglücklichen Ortega anerkannt, daß das Benehmen Dulce's vollkommen ehrenhaft gewesen.

Neuestes aus Italien.

Mailand, 13. Juni. Bei der gestern erfolgten Abreise des Marschalls Vaillant war die Nationalgarde und Garnison in Parade ausgerückt.

Turin, 12. Juni. Die neapolitanischen Truppen haben Palermo mit militärischen Ehren verlassen und ihre Waffen, so wie das Kriegsmateriale mitgeführt. Die Truppen der andern Plätze hingegen sollen die Waffen zurücklassen.

Die „Unione“ meint, Garibaldi werde seine Truppen nicht an den Granitmassen Messina's entkräften; er werde den Krieg auf das Festland hinüberspielen und die Hauptstadt Neapel angreifen, keine Macht werde ihn daran hindern können (!)

Die Zitadelle von Messina, welche die ganze Stadt beherrscht, ist mit 900 Feuerklüden versehen.

Turin, 11. Juni. Der König und Mamiani wohnten der gestrigen Ebratervorstellung Rossi's zu Gunsten der sizilianischen Insurrektion bei. — Castiglia soll von Garibaldi mit einer wichtigen Mission nach Malta geschickt worden sein.

Turin, 12. Juni. Der Senator Lamy wird als Delegirter der französischen Regierung den 13ten d. in Chambéry eintreffen und am 14. die Besitzergreifung vornehmen. Die gewöhnliche Garnison und Gendarmen ist bereits angekommen. Der Bischof von Piacenza ist nach Turin berufen worden, um über seine in der letzten Zeit beobachtete Haltung Rechenschaft abzulegen.

Der König hat gestern Abends den Abtretungsvertrag unterzeichnet. Die Regierung hat zum Vollzuge der Uebergabe zwei außerordentliche Kommissäre ernannt und zwar: für Nizza Herrn Pirisoli und für Savoyen Bianchi di Castagne. Die Uebergabe findet Donnerstag Statt.

Neapel, 12. Juni. Zwei Dampfer mit Truppen und Munition an Bord wurden durch die neapolitanische Marine genommen. — In Neapel selbst herrscht Ruhe.

*) Die Kreisbehörden in Mähren werden laut a. h. Handschreiben vom 4. d. ebenfalls aufgelöst.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht. Wien, (Mittags 1 Uhr) (Dr. Stg. Abbl.) Die Börse still, der Umsatz nicht bedeutend. Staatspapiere etwas flauer. Junge Bahnen behaupten die um eine Kleinigkeit gestiegenen Kurse. Nordbahn- und Kredit-Aktien nach mehrfachen geringen Schwankungen im Ganzen schwächer. — Fremde Devisen zogen zwar im Laufe der Börse um $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{4}$ % an, schließen aber gegen gestern immerhin noch um $\frac{1}{4}$ % niedriger. Geld knapp. Gelds Papier nur noch schwer unter 5 % zu placiren.

Öffentliche Schuld.				Geld				Wechsel.			
A. des Staates (für 100 fl.)				B. der Kronländer (für 100 fl.)				Cours der Geldsorten.			
In österr. Währung zu 5 %	65.75	65.85		Nieder-Österreich zu 5 %	93.—	93.50		Angsburg, für 100 fl. subd. W.	111.50	111.75	
Ausl. National-Anleihen zu 5 %	79.40	79.60		Ungarn zu 5 %	73.50	74.25		Kronen	17.95	17.98	
Metalliques zu 5 %	69.40	69.60		Tem. Ban., Kro. u. Slav. zu 5 %	71.50	72.50		Wappenstücke	10.46	10.48	
ditto zu 4 1/2 %	61.80	61.80		Galizien zu 5 %	71.50	72.—		Russ. Imperiale	10.68	10.70	
mit Verlosung v. J. 1839	126.—	126.50		Bukowina zu 5 %	69.50	70.—		Silber-Agrie	31.—	31.—	
" " 1854	99.50	99.75		Siebenbürgen zu 5 %	69.50	69.75					
" " 1869	95.50	95.50									
Cemo-Rentensch. zu 42 L. austr.	15.50	15.75									
Grundentlastungs-Obligationen.				Wechsel.				3 Monate			
A. des Staates (für 100 fl.)				B. der Kronländer (für 100 fl.)				Wechsel.			
A. des Staates (für 100 fl.)				B. der Kronländer (für 100 fl.)				Wechsel.			
A. des Staates (für 100 fl.)				B. der Kronländer (für 100 fl.)				Wechsel.			

Effekten- und Wechsel-Kurse			
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien			
Den 12. Juni 1860.			
Effekten.		Wechsel.	
5 % Metalliques	69.40	Angsburg	107.75 Br.
5 % Nat.-Anl.	79.30	London	129. Br.
Bankaktien	863.	R. f. Dufaten	6.15
Kreditaktien	186.50		

Eisenbahn-Fahrordnung			
von Wien nach Triest.			
		Abfahrt	Ankunft
		Uhr	Min.
Postzug Nr. 1:			
von Wien	Früh	8	50
" Graz	Nachm.	5	32
" Laibach	Nachts	1	18
in Triest	Früh	—	6 50
Postzug Nr. 3:			
von Wien	Abends	8	40
" Graz	Früh	5	21
" Laibach	Nachm.	1	19
in Triest	Abends	—	6 54
Postzug Nr. 2:			
von Triest	Früh	6	45
" Laibach	Mittag	12	41
" Graz	Abends	8	52
in Wien	Früh	—	5 41
Postzug Nr. 4:			
von Triest	Abends	6	45
" Laibach	Nachts	12	29
" Graz	Früh	8	37
in Wien	Nachm.	—	5 48

Fremden-Anzeige.
am 13. Juni 1860.
Hr. Haas, Fabrikant, von Brünn. — Hr. Wil. Her, Verlebeamte, von Laß. — Hr. Hohenberger, und — Hr. Neumüller, Kaufleute, von Triest. — Hr. Rogger, Handelsmann, von Verona. — Hr. v. Szalay, Privatier, von Wien. — Hr. Milash, Privatier, von Neustadt.

AVIS.
Dem vielseitigen Wunsche meiner P. T. Patienten nachzukommen, werde ich jeden Sonntag und Montag im Hotel „Stadt Wien“ von neun bis vier Uhr allen jenen **Mund- und Zahnkranken** Rath ertheilen, die mir während meines Aufenthaltes ihr Vertrauen schenken werden.
Das Zahnausziehen geschieht mit und ohne Narkose. Neue Art Zähne und Gebisse nach amerikanischer Methode verfertigt ich in kürzester Frist.
Zahnarzt Dr. Brunn.

Rundmachung.
Im Badeort Beldes ist die aufgelöste Gendarmerie-Kaserne, 1 Stock hoch, bestehend aus einer Vorhalle, zwei Zimmern, einer Küche, einer Speisekammer und Holzlege ebenerdig; ferner einem Vorsaale, vier Zimmern im obern Stockwerke, nebst Dachboden, im Ganzen oder theilweise, unmöblirt bis Ende Juni 1864 sogleich zu vermieten.
Das Nähere hierüber ist beim 1. Flügel des löblichen k. k. Gendarmerie-Regiments zu erfragen.

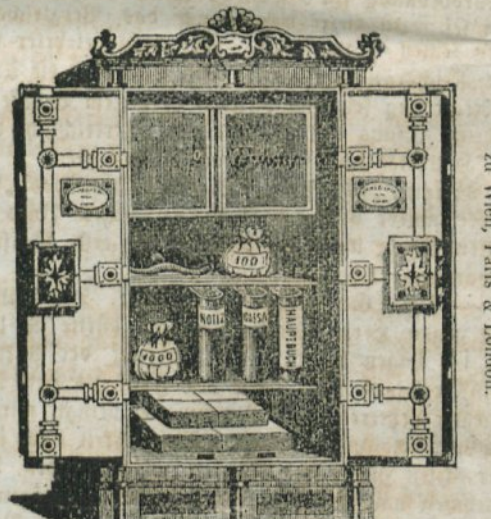
3. 1062. (1)
Freitag, 15. Juni: Dritte Aufstellung im
mechanischen Theater
auf dem
Sahrmartplatz.
Erste Abtheilung: **Neapel.**
Zweite Abtheilung: **Fontainsabtei in England.**
Dritte Abtheilung: **Magische Produktionen.**
1) Das Erscheinen von vier Glasbecken mit Wasser und lebenden Goldfischen. 2) Alladin's Zaubervlampe. 3) Pariser Küchenerperimente. 4) Die Base Dinte. 5) Man muß lachen. 6) L'abadjour. 7) Ein Induktions-Apparat. 8) Eine Reisemappe. 9) Charivari.
Vierte Abtheilung: **Der Brand von Moskau** mit dem Einzug der Kaisergarde.
Anfang täglich halb 8 Uhr Abends.
An Sonn- und Feiertagen finden zwei Vorstellungen Statt, die erste um 5 Uhr und die zweite um halb 8 Uhr.

3. 759. (6)
Für Kranke.
Meine Wasserheilanstalt **Mallnerbrunn** am Beldeser-See in Oberkrain, 6 Stunden von Laibach entfernt, eröffne ich am **1. Juni**, wozu außer den herrlichen Quellen die schöne Gegend besonders einladet.
Rikli,
Hydropath.

3. 1064. (1)
Zum Sommeraufenthalt
sind in der Stadt Laß. Hs. Nr. 116/117 8 Zimmer, 3 Küchen und Speisekammern mit oder ohne Einrichtung auf Monate zu vermieten.
Frankirte Zuschriften beliebe man unter Chiffer: **A. G. poste restante Laß.** in Oberkrain.
3. 248. (4)
Um vielseitigen Wünschen zu entsprechen, wird hiemit bekannt gegeben, daß bei dem Gefertigten **gesponnenes feines, unverfälschtes schwarzes, als auch weißes Rosshaar** für **Matrassen** in jeder beliebigen Menge zu den billigsten Preisen stets zu bekommen ist.
Primus Hudovernig,
Bahnhofgasse Nr. 112.

3. 838. (13)
Die nächste Ziehung der
Öfener Ansehens-Lose
erfolgt am **16. Juni d. J.**
Die Gewinnsumme von fl. **4,679.675** öst. W. ist in Treffer von fl. **40.000 — 30.000 — 20.000** etc. vertheilt. Der geringste Gewinn, welcher **ohne Ausnahme** auf ein jedes dieser Lose à fl. **40** fallen muß, beträgt fl. **60 — 70 — 75 — 80** öst. Währ.
Lose sind zu haben bei
J. C. Mayer in Laibach.

3. 1063.
Pfandämliche Lizitation.
Donnerstag den **21. Juni** werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Pfandamte die im Monate **April 1859** verfehten, und seither weder ausgelöst noch umgeschriebenen Pfänder an den Meistbietenden verkauft.
Laibach den 15. Juni 1860.

3. 320. (8)
Kaiserl. Königl.
erste österreichische landespriv. Fabrik
eiserner, feuerfester, gegen Einbruch
sicherer

zu Wien, Paris & London.

Geld-Kassen
von
F. Werthheim & Wiese in Wien.
NIEDERLAGE: Stadt, Tuchlauben 436.
Unsere Fabrik ist speciell in diesem Artikel in **Europa** die **grösartigste**, und hat in dem Zeitraume von sechs Jahren **gegen 7000 Stück feuerfeste Kassen** und Schreibtische fabricirt und verkauft. Die bisher **möglichst** Verbesserungen und Fortschritte in diesem so wichtigen Artikel fanden Anwendung, und **keine Kosten** werden gescheut, das Fabrikat auf der anerkannt hohen Stufe zu erhalten.
In circa 30 vorgekommenen Fällen bei Feuer- und Einbruch-Versuchen haben sich unsere Kassen laut amtlichen Beugnissen stet. bestens bewährt und deren Besitzern den Inhalt gerettet.